



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/201/2613/1

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Controlling,
Beteiligungsmanagement,
Konzernabschluss

02.04.2013

Thomas Wulf

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss	Vorberatung	15.04.2013
Rat	Entscheidung	22.04.2013

Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO)
hier: Vertragliche Vereinbarungen

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 1 beigefügte Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag wird beschlossen.
2. Der als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH wird beschlossen.
3. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt für Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
4. Die Vertreter der Stadt Oelde / WBO GmbH im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der EVO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
5. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht, des Finanzamtes oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Grundsatzentscheidung (Vorlage B 2012/201/2613) getroffen:

1. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2013
2. Finanzierung über
 - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern))
 - b) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises
3. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren
4. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
6. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
 - a) die Beschlussvorschläge 1. – 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
 - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln
7. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für den von der WBO GmbH zum Ankauf der Anteile aufgenommenen Kredit
8. Erhebung einer Bürgschaftsprovision (Beschluss des Rates vom 28.10.2004, 0,5 % des Restdarlehens p.a.) von der WBO GmbH

Zur Umsetzung der Punkte 1.-4. wurden wie unter 5. beauftragt Gespräche mit der RWE Deutschland AG geführt. Ergebnis dieser Gespräche sind der „Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag“ (Anlage 1, im Folgenden: Kaufvertrag) sowie der den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten entsprechende „Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH“ (Anlage 2, im Folgenden: Gesellschaftsvertrag und Anlage 2 a, Gegenüberstellung der Veränderungen: geltender Vertrag – neuer Vertrag).

Der Gesetzgeber hat im 11. Teil der Gemeindeordnung NRW (§§ 107 ff GO) umfangreiche Vorschriften zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden aufgestellt.

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

Gem. § 107 a GO dient die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom- und Gasversorgung einem öffentlichen Zweck. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die EVO ist eine bereits bestehende Gesellschaft, an der die Stadt Oelde über die WBO GmbH mit einem Mehrheitsanteil von 54 % beteiligt ist. Mit der gesellschaftsvertraglich normierten Ausrichtung des Unternehmens insbesondere auf die Durchführung der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie und Gas im Gebiet der Stadt Oelde ist die Zielsetzung der Versorgung der Oelder Bevölkerung verbunden. Dieser Aufgabenumfang ist örtlich abgegrenzt, so dass ein typischer Leistungsumfang für einen lokalen Energieversorger besteht. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und Risiken der Beteiligungserhöhung wird auf den Vortrag von Herrn Reuter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, in der Sitzung des Rates der Stadt Oelde vom 26.11.2012 (Vorlage B 2012/201/2613, nebst Anlagen) verwiesen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Übernahme weiterer Geschäftsanteile in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Oelde steht.

Verträge

Anlage 1 – Kaufvertrag

Neben den Vereinbarungen zum Übergang der Geschäftsanteile und des Kaufpreises wird hierin auch die Entfristung des Vertragsverhältnisses im Konsortialvertrag festgelegt. Des Weiteren werden die Zahlungen der Entfristungs- und der Fusionsprämie geregelt. Die Abschnitte B-F enthalten formale Voraussetzungen zur Umsetzung der vorgenannten Regelungen.

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag

Aufgrund der zahlreichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist eine Neufassung des Vertrages angezeigt. Aufgrund der parallel laufenden Gespräche zur Fusion der Energieversorgungsunternehmen in Beckum und Oelde wurde der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen an die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften angepasst. Weitergehende Änderungen sollten im Rahmen des Fusionsprozesses in die dortigen Verträge eingearbeitet werden.

Folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen sollen vorgenommen werden:

- § 3 Stammkapital
Die Höhe der Stammeinlagen wird aufgrund des geänderten Anteilsverhältnisses angepasst.
- § 5 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung
Die Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung werden aufgrund der Vorgaben des § 108 Absatz 5 GO erweitert. Die neu aufgenommenen Punkte standen bislang i.d.R. in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates, aufgrund der Vorschriften der GO ist dies jedoch heute nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung zu den neu aufgenommenen Punkten bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, auch hier werden bisher für den Aufsichtsrat bestehende Mehrheitserfordernisse auf die Gesellschafterversammlung übertragen.

Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe der Gesellschafterversammlung von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

- § 6 Aufsichtsrat
Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe des Aufsichtsrates von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

Gem. § 108 Absatz 5 Nr. 2 GO wird ausdrücklich ein Weisungsrecht des Rates gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates aufgenommen. Dieses bestand bislang schon aufgrund der Vorschriften der GO (§ 113 Absatz 1 Satz 2 GO), aufgrund ergangener gerichtlicher Entscheidungen ist nunmehr die Aufnahme des Weisungsrechtes jedoch verpflichtend vorgesehen.

- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrates
Die Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrates werden aufgrund der Verschiebungen von Aufgaben zur Gesellschafterversammlung (s.o., § 108 Absatz 5 GO) verändert. Die Abgabe einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zu den Beratungsgegenständen der Gesellschafterversammlung wird jedoch ausdrücklich aufgenommen. Des Weiteren werden die Aufgaben des Aufsichtsrates an die tatsächlich und geschäftspolitisch sinnvollen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt insbesondere für §§ 8 Absatz 2 d) und k).

- § 10 Wirtschaftsplan-, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht
Die Vorschrift wird vollständig neu gefasst. Auch hier ist der heute geltenden Gesetzeslage (§ 108 GO) Rechnung zu tragen.
- § 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft
Die bislang geltende Befristung (= automatisches Ausscheiden des Gesellschafters RWE zum 31.12.2015) wird ersatzlos gestrichen.

Aufgenommen wird eine Kündigungsmöglichkeit für jeden Gesellschafter zum 31.12.2032. Diese Kündigungsmöglichkeit regelt das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, die Gesellschaft würde dann vom verbleibenden Gesellschafter fortgeführt oder der verbleibende Gesellschafter kündigt ebenfalls, in diesem Fall würde die Gesellschaft liquidiert. Ein „Heraus-Kündigen“ des anderen Gesellschafters ist vor dem Hintergrund der beabsichtigten unbefristeten weiteren Zusammenarbeit nicht möglich.

- § 15 Vergütung von Geschäftsanteilen
Die bislang geltende Vorschrift wurde vollständig neu gefasst. Nunmehr konnte eindeutig geregelt werden, dass der Wert der Gesellschaft auf den Ertragswert begrenzt ist. Der Ertragswert stellt, vereinfacht ausgedrückt, den Wert dar, der künftig mit dem Unternehmen verdient werden kann. Sollte der Sachzeitwert (= Wert der technischen Anlagen) unterhalb des Ertragswertes liegen, so wäre dieser zu vergüten.

Anlagen

Anlage 1

Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH

Anlage 2 a

Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH

- Änderungsübersicht -